

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 15. Mai 2025 nachfolgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Mühlheim am Main beschlossen:

Artikel I

§ 4 Aufwandsentschädigungen

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats und andere ehrenamtlich Tätige im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem die Person als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehört oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Mühlheim am Main entsandt worden ist, folgende Aufwandsentschädigung:

Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträte erhalten einen einfachen Entschädigungssatz, die Geschäftsführer der Fraktionen einen anderthalbfachen Entschädigungssatz. Der Ausschussvorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält den doppelten Entschädigungssatz pro Sitzung. Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bzw. Auszahlungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen, sofern nicht eine Aufwandsentschädigung oder ein Verzehrgeld aufgrund anderer Bestimmungen gewährt wird, pro Tag ihrer Tätigkeit einen doppelten Entschädigungssatz.

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt pro Monat für:
 - den Stadtverordnetenvorsteher den sechsfachen Entschädigungssatz
 - die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher den einfachen Entschädigungssatz
 - Ausschussvorsitzende (ausgenommen Rechnungsprüfungsausschuss) den einfachen Entschädigungssatz

- Fraktionsvorsitzende den fünffachen Entschädigungssatz
- ehrenamtliche Stadträte den dreifachen Entschädigungssatz
- ehrenamtliche Stadträte mit zugewiesenem Aufgabengebiet (Dezernenten gemäß § 70 Hessische Gemeindeordnung) den achtzehnfachen Entschädigungssatz

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Artikel II

Nach § 4 wird neu eingefügt:

§ 4a

Entschädigung bei Verzicht auf Papierunterlagen

- (1) Stadtverordnete und andere ehrenamtlich Tätige im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung erhalten monatlich den halben Entschädigungssatz, wenn sie dem elektronischen Versand der Einladung, Sitzungsunterlagen und Niederschriften für die Gremienarbeit schriftlich zugestimmt haben. Voraussetzung hierfür ist, dass sie auf das Versenden von Papierunterlagen vollständig verzichten.
- (2) Die Regelung im Absatz 1 gilt nicht, wenn Endgeräte seitens der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 26.05.2025

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main

Dr. Alexander Krey
Bürgermeister

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.